

Satzung

des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 22.10.2018 die folgende 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 13.07.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Diepholz erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Bescheid anerkannten Betreuungszeitraum.

Beginnt die Kindertagespflege nach dem ersten oder endet sie vor dem letzten Tag eines Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Beitrag gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch eine Unterbrechung in der Betreuung durch unterbliebene Inanspruchnahme des Tagespflegekinds, z. B. durch Urlaub oder Fehltage des Kindes, bis zu einer Dauer von 6 Wochen nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch eine Unterbrechung in der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson, z.B. durch Urlaub, Krankheit oder Ausfalltage der Kindertagespflegeperson entsprechend den Regelungen der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz (VIII.1.5.) nicht berührt.
- (4) Soweit nach ununterbrochenen nachgewiesenen Ausfalltagen der Kindertagespflegeperson von mehr als 21 Kalendertagen keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sichergestellt wird, erfolgt für die Folgezeit eine anteilige Erstattung des Kostenbeitrages ab dem 22. Kalendertag.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem erziehungsberechtigten Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhe und Regelungen zur Beitragsfreiheit

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen und den vom öffentlichen Jugendhilfeträger anerkannten wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes.

Bei wöchentlich wechselnden Betreuungsstunden wird der Kostenbeitrag nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

Bei Schichtdienst soll in der Regel der Durchschnitt der tatsächlichen Betreuungszeit innerhalb eines drei-monatigen Zeitraumes ermittelt werden.

Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem 4,33-fachen der wöchentlich anerkannten Betreuungszeit.

- (2) Für zusätzlich geleistete Betreuungsstunden, die über die betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungsstunden hinausgehen (z.B. zusätzlich geleistete Betreuung in den Ferien oder aus anderen Gründen), wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, wenn die zusätzlich geleisteten Betreuungsstunden den Umfang von 10 % der betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungszeit im Monat übersteigen.

- (3) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich wie folgt:

Der Kostenbeitrag beträgt unabhängig vom Einkommen der Eltern
je anerkannte Betreuungsstunde in der Woche 2,10 €,

je anerkannte Betreuungsstunde während der Nachtzeit 0,90 €.

Das Kind wird zur Nachtzeit betreut, wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson im Zeitraum von 21.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens übernachtet

Je anerkannte Betreuungsstunde zu „ungünstigen Zeiten“ 2,25 €.

Als Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“ gilt die Betreuung des Kindes in der Zeit vor 7.00 Uhr morgens und nach 18.00 Uhr abends, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, und am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen.

Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem 4,33-fachen des je Woche ermittelten Beitrages.

Der ermittelte Kostenbeitrag je Betreuungsmonat wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet (Kaufmännische Rundungsregelung).

- (4) Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht freigestellt.

Als Nachweis ist der Bescheid des Sozialleistungsträgers dem Antrag auf Übernahme der Kosten für Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe beizufügen.

- (5) Auf Antrag werden gem. § 90 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

- (6) Für Kinder werden ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Diese Kostenbeitragsfreiheit gilt nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Etwaige Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeit

eingerechnet. Eine Beteiligung an den Kosten der Verpflegung (siehe § 5) bleibt von der Beitragsfreiheit unberührt.

- (7) Für Kinder, die in der Zeit vom 01.08.2018 bis zum Inkrafttreten dieser 3. Änderungssatzung das dritte Lebensjahr vollendet haben, gilt der § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 5 Hinweis zur Mittagsverpflegung

- (1) Ein zusätzlicher Beitrag für eine Mittagsverpflegung kann zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten im Betreuungsvertrag vereinbart und von der Tagespflegeperson direkt gegenüber den Erziehungsberechtigten erhoben werden.
- (2) Erziehungsberechtigte werden darauf hingewiesen, dass im Falle des Bezugs von Sozialleistungen die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu stellen.

Eine solche Übernahme kann sich im Einzelfall aus den Leistungen für Bildung- und Teilhabe (s. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG), insbesondere nach den Regelungen des § 34 Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGBXII), des § 28 Sozialgesetzbuch II – Grundversicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) und dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergeben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Tagespflegestunden in der Woche in Anspruch nehmen und für sie dem Grunde nach auch eine Beitragspflicht besteht, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:
- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25% je Kind in der Tagespflege,
 - bei 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50% je Kind in der Tagespflege,
 - ab 4 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 75% je Kind in der Tagespflege.
- (2) Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragspflichtige Betreuungszeiten in Ergänzung des Ganztagsangebotes sowie für die Inanspruchnahme kurzfristiger Betreuungsangebote, wie z. B. Ferienangebote.
- (3) Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen, für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch den Landkreis Diepholz - FD Jugend - vorliegt.

§ 7 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (1) Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann die Förderung der Tagespflegekosten ganz oder teilweise eingestellt werden.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann bei ganzem oder teilweise Erlass des

Kostenbeitrags gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII der Regel-Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind ab Beginn der anerkannten Betreuung monatlich im Voraus zum 01. eines Monats fällig. Beginnt der anerkannte Betreuungszeitraum nach dem Ersten eines Monats, entsteht die Beitragsschuld für diesen Monat mit dem ersten Tag des anerkannten Betreuungszeitraumes und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Beiträge werden stets für die Dauer des anerkannten Betreuungszeitraumes als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit Zugang des Festsetzungsbescheides.

§ 9 Inkrafttreten

Der Landrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der Änderungen eine Neufassung der Satzung bekannt zu machen.

Diese Satzung, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.10.2018, tritt mit Wirkung Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

Landkreis Diepholz
C. Bockhop
- Landrat -